

Protokolleintrag vom 26.05.2004

2004/265

Beschlussesantrag von Walter Angst (AL) und 9 M. vom 26.5.2004: Einbürgerungen, ausschliessliche Erhebung von Kanzleigebühren

Von Walter Angst (AL) und 9 M. ist am 26.5.2004 folgender *Beschlussesantrag* eingereicht worden:

Im Sinne einer Sofortmassnahme wird beantragt, dass der Gemeinderat bei den anstehenden Einbürgerungsgeschäften ab sofort nur noch Kanzleigebühren erhebt oder die Einkaufsgebühren mit einem Rückzahlungsvorbehalt versieht, für den Fall, dass die Rekursinstanzen die gegen die Beschlüsse vom 17. März 2004 erhobene Beschwerde gutheissen.

Begründung:

Gegen die anlässlich der 162 Einbürgerungsgeschäfte am 17. März 2004 von der Bürgerlichen Abteilung verfügten Einkaufsgebühren ist beim Bezirksrat Beschwerde eingereicht worden. Darin wird geltend gemacht, dass die Gebühren mangels genügender Rechtsgrundlage aufzuheben und den Betroffenen zurückzuerstatten seien. Zudem verbietet Art. 38 des revidierten eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes, dessen Inkraftsetzung in absehbarer Zeit ansteht, den Gemeinden ausdrücklich die Erhebung von Einkaufsgebühren und lässt nur noch kostendeckende Verfahrensgebühren zu. Die Kanzleigebühren für Einbürgerungen sind durch die kantonale Gebührenordnung verbindlich auf maximal Fr. 300.– festgelegt.

Für den Fall, dass die Beschwerde gutgeheissen wird, ist sicherzustellen, dass Bewerber/-innen, die nach Einreichung der Beschwerde weiterhin die bestrittenen Gebühren entrichten, rechtlich nicht schlechter gestellt werden. Das erfordert, dass entweder vorderhand keine Einkaufsgebühren und nur die Kanzleigebühr von Fr. 300.– erhoben werden oder die Gebührenverfügungen mit einem Rückzahlungsvorbehalt versehen werden.